

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1948

Hamburg, 1. Juli 1948

Nummer 8

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenvorsteherwahl 1948
2. Maßnahmen zur Währungsreform
3. Zweite Verordnung betr. Festsetzung der Kirchensteuer 1948
4. Verordnung betr. Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Horn, Moorfleth, Billwerder an der Bille

### II. Von der Landessynode

### III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Erste Vollversammlung des Oekumenischen Rates
2. Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1947

### IV. Mitteilungen

1. Suchlisten für vermißte Pfarrer und Pfarrfamilien
2. Wohnungstausch

### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

### VI. Berichtigungen

Aenderung des Pastorenverzeichnisses

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Kirchenvorsteherwahlen 1948

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Auf Grund § 12 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Wählerlisten in der Zeit vom 12. bis 19. Juni 1948 an den von den Kirchenvorständen bezeichneten Stellen zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

Einsprüche gegen die ausgelegten Wählerlisten sind bis zum 19. Juni unter Beifügung der erforderlichen Urkunden bei dem Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde einzureichen.

Die Kirchenvorstände werden aufgefordert, ihrerseits in den Gemeinden bekannt zu geben, an welchen Stellen die Wählerlisten zur Einsicht ausliegen.

H a m b u r g, den 9. Juni 1948.

Der Hauptwahlausschuß

### 2. Maßnahmen zur Währungsreform

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die bevorstehende Währungsreform zwingt zu folgenden Maßnahmen:

1. Mit sofortiger Wirkung werden alle unbesetzten Pastoren- und Angestelltenstellen gesperrt und dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Landeskirchenrats besetzt werden.
2. Neue Verpflichtungen dürfen nicht übernommen werden, laufende Verpflichtungen sind, soweit irgend möglich, zu stoppen.
3. Neuanschaffungen sind nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, daß es sich um eine unabwendbare Notwendigkeit handelt. Vorratseinkäufe sind zu unterlassen.
4. Alle Verwaltungsausgaben sind auf das geringstmögliche Maß zurückzuführen.
5. Die Vermögen A, B, D dürfen nicht mehr angegriffen werden.
6. Zahlungen von Schuldnern dürfen nur angenommen werden, wenn sie fällig sind.
7. Etwa noch ausstehende Schulden sind sofort in alter Währung zu begleichen.
8. Sollte die Auszahlung der sogenannten „Kopfquote“ von der gleichzeitigen Einlieferung eines

Betrages in altem Geld abhängig gemacht werden, so kann, wenn dieser Betrag nicht zur Verfügung steht, jeder kirchliche Amtsträger den ihm fehlenden Betrag als Vorschuß bei der Kirchenhauptkasse in bar in Empfang nehmen.

9. Buchungen nach der Währungsreform müssen auf einer neuen Tagebuchseite beginnen. Einzelanweisungen folgen nach Bekanntwerden der technischen Einzelheiten.

10. Alle Auskünfte über Zweifelsfragen sind der Kürze der Zeit wegen telefonisch oder persönlich einzuholen.

H a m b u r g, den 16. Juni 1948.

Dr. Brandis, Präsident

### 3. Zweite Verordnung, betreffend Festsetzung der Kirchensteuer 1948

(Beschluß der Landessynode vom 1. 7. 1948)

I. Für den am Stichtag der Währungsreform beginnenden Veranlagungszeitraum gilt folgendes:

1. Die Kirchensteuer beträgt 5 v. H. der Einkommensteuer 1948,
2. Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 bei Einkommensteuerbeträgen bis zu DM 86.— jährlich einheitlich auf DM 3.— jährlich festgesetzt.

II. 1. Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der Lohnsteuer,

2. Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird für jeden angefangenen Arbeitstag auf DM —.01, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf DM —.06 und bei monatlicher Lohnzahlung auf DM —.25 festgesetzt.

3. Die Kirchensteuer wird beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben für alle Lohnzahlungen, die für einen Lohnzahlungszeitraum geleistet werden, der nach dem 20. Juni 1948 endet.

III. Steuerpflichtige, für die die Einkommen-(Lohn) Steuer nicht zur Erhebung gelangt, haben den Mindestbetrag nicht zu entrichten.

IV. Ein Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

- V. Die Verordnung, betreffend Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1948 vom 1. März 1948 — Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate 1948 Seite 7 — wird mit Wirkung ab 21. Juni 1948 aufgehoben.

H a m b u r g, den 1. Juli 1948.

Der Landeskirchenrat

4. Verordnung betr. Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Horn, Moorfleet, Billwerder an der Bille

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1948 wird der sogenannte Billbrook von der Kirchengemeinde Billwerder an der Bille abgetrennt und den Kirchengemeinden Horn und Moorfleet zugewiesen.

### § 2

Die Westgrenze der Kirchengemeinde Billwerder wird wie folgt festgesetzt:

Vom Schnittpunkt der Süd-Stormarnschen Kreisbahn (Tiefstack/Trittau) mit der Bille nach Westen auf der Bahnstrecke bis zum Schnittpunkt mit der Marschbahn, auf dieser nach Südosten, umbiegend nach Südwesten, bis zur Höhe des Industriekanals, von hier nach Osten bis Mitte Unterer Landweg, auf diesem nach Süden übergehend in den Alten Landweg, umbiegend nach Osten bis zum Ende des Alten Landweges, von dort nach Süden bis zum Alten Bahndamm, auf diesem nach Südosten bis zur Einmündung des Fleets in die Landscheide, von hier auf der Landscheide in die alte Grenze übergehend.

### § 3

Die Nordgrenze der Kirchengemeinde Moorfleet verläuft wie folgt:

Im Westen beginnend am Tiefstackkanal (Höhe Bahnhof Tiefstack); südostwärts auf der Reichsbahn bis zum Schnittpunkt mit dem Tiefstackkanal, dem Tidekanal nach Nordosten und dann nach Osten folgend bis zur Grenze gegen Billwerder.

## II. Von der Landessynode

### III. Aus der kirchlichen Arbeit

#### 1. Erste Vollversammlung des Oekumenischen Rates

Der Oekumenische Rat der Kirchen versendet nachstehenden Aufruf zum Gebet für die Versammlung von Amsterdam, der den Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis gegeben wird:

#### Aufruf zum Gebet

Im August 1948 soll die erste Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam stattfinden. Wir danken Gott von Herzen, daß nach den langen Jahren der Trennung und so bald nach einem Krieg, der so furchtbar war, wie keiner zuvor in der menschlichen Geschichte, die christlichen Kirchen der ganzen Erde ihre geistliche Einheit ausdrücken und bezeugen dürfen.

Wenn Gott Gnade gibt, kann diese Versammlung zu einem unüberhörbaren Lobpreis der Ehre Gottes werden und die einzelnen Christen und die christlichen Kirchen erneut unter die Verpflichtung stellen, das Ganze des menschlichen Lebens und alle Beziehungen der Menschen zueinander unter der Königsherrschaft Christi zu stellen. Das Thema, das die Versammlung beherrscht, heißt: „Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan“. Gott ist der Herr auch inmitten der Verwirrung, die wir Menschen anrichten, Gottes Heilsplan offenbart sich in den neuen Möglichkeiten, die durch seine großen Taten uns gegeben sind. Durch das Leben, den Tod und die Auferstehung Christi und durch die Begründung seiner Kirche ist in der menschlichen Geschichte ein neuer Anfang gesetzt worden, „das Alte ist vergangen, es ist alles neu geworden“. Aber in der gegenwärtigen Krise der menschlichen Existenz sind wir genötigt zu bekennen, daß der Gegensatz zwischen dem hohen Auftrag der Kirche und dem, was die sichtbaren Organisationen, die Kirchen genannt werden, darstellen, deutlich offenbar geworden ist. Wir haben versagt, weil wir selbst von der Unordnung ergriffen wurden. Das, was wir zuerst und am tiefsten brauchen, ist

nicht eine neue Organisation, sondern die Erneuerung, besser gesagt, die Wiedergeburt der Kirchen in der Welt. Möge Gott es uns schenken, daß wir alle den Ruf des Heiligen Geistes vernehmen!

Wir bekennen, daß durch die Zerspaltenheit der Kirchen unser Zeugnis, das wir Christus schulden, verkürzt und unglaubwürdig geworden ist. Wir sehnen uns nach dem Tag, an dem der Herr Jesus Christus sich der Kirchen erbarmt und seine Herrlichkeit offenbart, daß sie in Einmütigkeit mit klarer Stirne reden, und daß sie handeln können als die, die allein ihm als ihrem Herrn dienen.

Der Oekumenische Rat der Kirchen ist allein durch sein Dasein ein Zeugnis von der geistlichen Einheit der Kirchen, die ihm angehören, und er ist ein Mittel, durch welches diese Kirchen diese Einheit mit der Tat auszudrücken vermögen. Schon sind mehr als 130 Kirchen aus der alten und der neuen Welt, aus Ost und West, im Oekumenischen Rat zusammengeschlossen. Das ist ein deutliches Zeichen des Verlangens der Kirchen nach einer tieferen Bruderschaft in Christus.

Der Oekumenische Rat bekennt als seine Grundlage den Glauben an Jesus Christus als Gott und Heiland. Er dient den Kirchen und will in keiner Weise Herr über sie sein. Er strebt nach einem Ausdruck der Einheit, in welcher Christen und christliche Kirchen, die freudig ihrer Gemeinsamkeit in ihrem Herrn Jesus Christus gewahr wurden und nach immer stärkerer Verwirklichung der Einheit trachten, in Notzeiten einander helfen und Trost schenken und einander stärken können, ein Leben zu führen, das der Gliedschaft am Leibe Christi entspricht.

Wir fordern daher alle Christen auf, sich mit uns in ernstem Gebet zu vereinigen, auf daß die erste Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen von Gott benutzt werden möchte als Ansatz für eine Wiedergeburt der Kirchen und für einen neuen Anlauf im Ringen um die Einheit des Glaubens, für

ein neues Erkennen der gemeinsamen Aufgabe, die in der Verkündigung Seines Wortes und in der Vollbringung Seines Werkes unter allen Nationen besteht.

Die Präsidenten des vorläufigen Ausschusses:

Dr. Geoffrey Fisher,  
Erzbischof von Canterbury

Dr. S. Germanos,  
Erzbischof von Thyateira

Dr. Erling Eidem,  
Erzbischof von Upsala

Dr. Marc Boegner,  
Président de la Fédération  
Protestante des France

Dr. John R. Mott

#### Ein Gebet für die Vollversammlung.

Herrgott, Heiliger Vater, der Du Deinen Heiligen Geist auf Deine Kirche ausgegossen hast, gewähre, daß Deine Kinder, die zusammengelassen sind aus allen Teilen der Welt, miteinander Dein Wort hören und ihm gehorsam sind, daß sie die Wiedergeburt und die Einheit der Kirche suchen durch Deinen Geist, der da lebendig macht, und daß inmitten der großen Unordnung und Verzweiflung der Welt uns allen ein klares Zeugnis geschenkt wird von dem Heil, das Du allen Menschen bereitet hast und das uns offenbart ist in Jesus Christus, unserem Herrn und Heiland.

#### 2. Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1947

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Abrechnung der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1947 einschließlich der Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden per 31. März 1948 ist spätestens bis zum 15. Juli 1948 in einfacher Ausfertigung (also nicht mehr in zweifacher) einzureichen. Die Kirchenvorstände werden gebeten, diesen Termin unter allen Umständen einzuhalten, damit die Verabschiedung der Gesamtabrechnung der Kirchenhauptkasse durch die Landessynode nicht unnötig verzögert wird. Vordrucke für die Abrechnung können bei der Kirchenhauptkasse angefordert werden.

Für die Aufstellung der Abrechnung gelten die bisher in den „Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Hamburgischen Landeskirche“ erlassenen Anordnungen. Zu beachten sind ferner die Bescheide des Landeskirchenrats über die Prüfungsergebnisse der Abrechnung des Rechnungsjahres 1946. Darüber hinaus wird noch auf folgendes hingewiesen:

##### I. Abrechnung.

Nachdem die Verordnung über Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit vom 4. Juni 1940 (GVM 1940, Seite 61 ff.) außer Kraft getreten ist, dürfen die Ausgabekonten einschließlich der mit einem Buchstaben versehenen Unterkonten nicht

mehr überschritten werden. Soweit Unterkonten in mit Ziffern versehene Unterpositionen aufgeteilt sind, sind Ueberschreitungen dieser Unterpositionen zulässig, wenn die Gesamtbewilligung des Unterkontos dadurch nicht überschritten wird. Jede Mehrausgabe wird bei Ueberprüfung der Abrechnung abgesetzt werden. Soweit es sich um kleinere Beträge handelt, empfiehlt es sich daher, die Mehrausgabe auf das zuständige Etatkonto des Rechnungsjahres 1948 zu übertragen bzw. die Zahlung aus eigenen Mitteln z. B. aus den eigenen Einnahmen zur freien Verwendung (Vermögen C) zu leisten.

In der Spalte für Nachbewilligung können Beträge nur eingetragen werden, wenn sie der Gemeinde schriftlich als nachbewilligt mit Angabe der Nummer des vom Landeskirchenrat geführten Nachbewilligungsregisters aufgegeben worden sind. In Zweifelsfällen ist vor Ablieferung der Abrechnung eine Verständigung mit der Kirchenhauptkasse erforderlich.

##### II. Zusammenstellung der aus eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte.

Entnahmen aus den „Vermögen A“ für die Wiedererrichtung kirchlicher Gebäude sind, soweit sie die Billigung des Landeskirchenrats und des Hauptausschusses der Landessynode gefunden haben, als endgültige Entnahme abzubuchen. Das „Vermögen A“ und die Anlagewerte sind durch entsprechende Buchungen zu vermindern.

Die Ausfüllung des Formulars hat wie folgt zu geschehen: Unter Ziffer 1 ist der vorjährige Guthabensaldo des Kontos, in diesem Falle also der vom 31. März 1947, vorzutragen. Unter der neu geschaffenen Ziffer 1a ist mit roter Tinte (oder Farbstift) der Gesamtbetrag einzufügen, der als endgültig verausgabt zu gelten hat. Unter Ziffer 2 ist sodann, wie bisher, die von der Kirchenhauptkasse nach der Seelenzahl überwiesene Summe einzutragen, sodaß dann in der Ab- und Hinzurechnung der aufgeführten Zahlen sich der Stand des Kontos per 31. März 1948 ergibt. Bei restloser Verwendung der Mittel würde unter Ziffer 3 ein Strich gemacht werden müssen. Von der Einforderung einer Aufgabe über die Art der Verwendung des unter 1a geführten Betrages wird vorläufig abgesehen. Die unter Ziffer 4 eingetragenen Werte sollen mit ihrem Gesamtbetrag nach wie vor mit dem unter Ziffer 3 ermittelten neuen Saldo übereinstimmen. Es ist also denkbar, daß bisher zum „Vermögen A“ gerechnete, z. Zt. nicht einlösbare Anlagewerte (z. B. Reichsschatzanweisungen) jetzt zum allgemeinen Vermögen der Kirchengemeinde („Vermögen D“) gezählt werden müssen, wenn im Austausch an Stelle dieser Werte einlösbare Anlagewerte des „Vermögen D“ verwendet worden sind.

Die vorstehenden Anordnungen gelten auch für das „Vermögen B“.

##### III. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden.

Es gelten die bisherigen Anordnungen.

## IV. Mitteilungen

#### 1. Suchlisten für vermißte Pfarrer und Pfarrfamilien.

Nachstehendes Schreiben der Kanzlei der Evang. Kirche in Deutschland wird den Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, et-

waige Ergebnisse der Kanzlei des Landeskirchenamts zu melden. Die Suchlisten sind den Kirchengemeinden inzwischen zugegangen:

Den Landeskirchenleitungen gehen gleichzeitig

Suchlisten für Pfarrer und Pfarrerfamilien zu, die im Osten vermißt sind. Wir bitten, diese Listen möglichst bis zu den Gemeinden zu verteilen mit der Anweisung, sowohl unter den Gemeindegliedern, die aus der Heimat der betr. vermißten Personen stammen, als auch bei den Heimkehrern aus russischer Gefangenschaft und bei ähnlichen Gelegenheiten die Liste vorzulegen, um nach Möglichkeit Auskunft über den Verbleib der vermißten Personen zu bekommen. Sollte auf diese Weise irgend etwas ermittelt werden, so bitten wir zu veranlassen, daß das Ergebnis möglichst umgehend hierher mitgeteilt wird. Wir werden versuchen, die Liste auch weiterhin auf dem laufenden zu halten. Es kommt sehr darauf an, daß die Listen nicht nur zu einer einmaligen Aktion, sondern auch künftig bei jeder sich bietenden Gelegenheit verwendet werden.

Im Auftrage:  
gez. v. Harling.

## 2. Wohnungstausch.

- a) **Wohnungstausch Hamburg-Ochsenwerder nach Hamburg-Stadtgebiet.**  
Eine in Ochsenwerder gelegene 2½-Zimmerwoh-

nung wird gegen eine gleichgroße Wohnung in Hamburg-Stadtgebiet getauscht. Geeignet für einen im Ruhestand lebenden Geistlichen oder pensionierten Beamten.

Interessenten wollen ihre Anfrage richten an:  
Pastor Victor Schmidt, Hamburg-Ochsenwerder, Kirchendeich 13.

- b) **Wohnungstausch Ebstorf bei Uelzen nach Hamburg.**

Zu tauschen eine abgeschlossene 2-Zimmerwohnung mit Küche in Ebstorf bei Uelzen, ein drittes Zimmer ist im Nebenhaus gemietet, gegen eine 2-3-Zimmerwohnung mit Küche in Hamburg. Die Ebstorfer Gegend ist ernährungsmäßig gesehen sehr günstig (Kartoffeln, Gemüse) und in der Umgebung landschaftlich besonders reizvoll. Die Miete beträgt DM 27.— monatlich. Für einen pensionierten Beamten, welcher gern aufs Land ziehen möchte, günstig.

Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage:  
Diakon Oskar Böhme, Hamburg 30, Blücherstraße 18.

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche:

- a) Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle an der Peter-Pauls-Kirche in Bad Oldesloe wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Vergütung nach Gruppe VIIb der TOA.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen („Große Prüfung“ bzw. „Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter“), wollen ihre Gesuche unter Darlegung der Vorbildung mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. Juli 1948 an den Kirchenvorstand in Bad Oldesloe, Kirchberg 7, einreichen.

- b) die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg soll baldmöglichst neu besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VII der TOA. Bewerber, die die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen (d. i. „Mittlere Prüfung“), wollen ihre Gesuche bis zum 10. Juli 1948 an den Kirchenvorstand in Oldenburg/Holstein einreichen.

### 2. Wahlen und Einführungen

### 3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen

Pastor Hugo Linck ist mit Wirkung vom 1. Mai 1948 in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen und der Kirchengemeinde Harvestehude zur kommissarischen Dienstleistung zugewiesen.

Pastor Johannes Matthes ist mit Wirkung vom 15. Juli 1948 der Kirchengemeinde Eppendorf zur kommissarischen Dienstleistung zugewiesen.

Pastor Gregor Steffen, Versöhnungskirche-Eilbek, promovierte mit einer Arbeit über „Grundvig's Verständnis des Christentums“ in Kiel am 29. April 1948 zum Dr. theol.

Diakon Erich Kindermann ist mit Wirkung vom 1. April 1948 mit der kommissarischen Verwaltung der Diakonenstelle in der Kirchengemeinde Döse beauftragt worden.

Diakon Ralf Haarich ist mit Wirkung vom 15. Mai 1948 mit der kommissarischen Verwaltung einer Diakonenstelle in der Lager- und Bunkerseelsorge beauftragt.

Ruth Hollermann ist mit Wirkung vom 15. Mai 1948 mit der Verwaltung der Stelle einer Fürsorgerin in der Lager- und Bunkerfürsorge beauftragt.

### 4. Zuweisungen von Lehrvikaren

### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

## VI. Berichtigungen

Seite 6, Nr. 8, Pastor Dr. Bornikoel, Ruf: 55 74 94.  
Seite 7, Nr. 52, Pastor Eberhard Jagla,  
neue Anschrift: Allgemeines Krankenhaus Rissen,  
(24a) Hamburg-Rissen, Ruf: 46 39 41.  
Seite 10, Nr. 120, Pastor Sternberg, Ruf: priv. 55 16 63.  
Seite 13, Nr. 38, Pastor emer. Dr. Wilken,  
Ruf streichen.  
Seite 14, Diakon Eduard Schwöbel, Hamburg-Lokstedt, Brunsberg 28, Ruf: 58 26-11.

Seite 16, Organist und Kantor Günther Seggermann,  
neue Anschrift: Cuxhaven-Groden, Alte Marsch 28a  
Seite 19, Nr. 31, St. Georg, Heilige Dreieinigkeits-  
kirche Ruf: 24 21 72.  
Seite 22, Nr. 9d, Missionar Fischer, Ruf: 52 33 28.  
Neu einzutragen:  
Pastor Hugo Linck, Hamburg-Altona, Marktstraße 29.  
Pastor Johannes Matthes, Hamburg-Gr. Borstel,  
Nirnheimweg 1.